

BGer 1C 5/2024 vom 8. Januar 2024

Bundesgericht, 2024-01-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_5_2024

FR: TF 1C 5/2024 du 8 janvier 2024

IT: TF 1C 5/2024 del 8 gennaio 2024

Regeste

Auslieferung an Tschechien | Rechtshilfe und Auslieferung

Erwägungen

E. 1

Das Schreiben vom 1. Januar 2024 wird in der Überschrift als "Revision gegen die Entscheidung vom 22. Dezember 2023" bezeichnet, was für ein Revisionsgesuch an das Bundesstrafgericht spricht (gemäss Art. 40 Abs. 1 des Strafbehördenorganisationsgesetzes vom 19. März 2010 [StBOG; SR 173.71] i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. a StBOG). Allerdings ist die Bezeichnung allein nicht massgebend, vor allem bei Eingaben von juristischen Laien; diese sind vielmehr nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung ihres Zwecks auszulegen. Gemäss Art. 40 Abs. 2 StBOG gelten diejenigen Gründe nicht als Revisionsgründe, welche die Partei, die um Revision nachsucht, bereits mit einer Beschwerde gegen den Entscheid der Beschwerdekammer hätte geltend machen können. Insofern hat die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht (als ordentliches Rechtsmittel) grundsätzlich Vorrang vor einem Revisionsgesuch (als ausserordentlichem Rechtsmittel). Hinzu kommt, dass im Schreiben auch nicht ansatzweise bzw. sinngemäss dargelegt wird, inwiefern die darin aufgezählten Punkte 1-3 Revisionsgründe darstellen. Dies liegt auch nicht auf der Hand; insbesondere wurden die Punkte 1 und 3 bereits mit Eingabe vom 12. Dezember 2023 vor Bundesstrafgericht vorgebracht und von diesem als nicht erheblich erachtet (vgl. E. 4.2 in fine zur fehlenden sozialen Eingliederung in der Schweiz). Punkt 2 enthält eine blosser Absichtserklärung, die rechtlich nicht relevant ist. Nach dem Gesagten ist das Schreiben als Beschwerde gegen den Entscheid des Bundesstrafgerichts vom 20. Dezember 2023 entgegenzunehmen.

E. 2

Gemäss Art. 84 Abs. 1 BGG ist gegen einen Entscheid auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen die Beschwerde nur zulässig, wenn er unter anderem eine Auslieferung betrifft und es sich um einen besonders bedeutenden Fall handelt. Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung der Rechtsschrift in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Ist eine Beschwerde nur unter der Voraussetzung zulässig, dass ein besonders bedeutender Fall vorliegt, so ist auszuführen, warum diese Voraussetzung erfüllt ist. Die Beschwerdeführerin legt nicht dar, weshalb hier ein besonders bedeutender Fall gegeben sein soll. Dies ist auch nicht erkennbar. Die Beschwerde genügt daher den Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG nicht, weshalb darauf nicht eingetreten werden kann. Eine Frist zur Ergänzung ist nicht anzusetzen, da die Beschwerde zum einen unzulässig ist und zum andern nicht erkennbar ist, dass der aussergewöhnliche Umfang oder die besondere Schwierigkeit der Sache eine

solche Ergänzung erfordern würde (Art. 43 BGG). Da es offensichtlich ist, dass die Begründungsanforderungen nicht erfüllt sind, ist der Einzelrichter zum Entscheid befugt (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ; BGE 133 IV 125 E. 1.2 S. 128).

E. 3

Unter den gegebenen Umständen rechtfertigt es sich, auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.